

**Rahmenvereinbarung über
Geschäfte in Finanzinstrumenten**

An
Santander Bank, Zweigniederlassung der
Santander Consumer Bank AG,
im Folgenden Santander genannt

Name

Kundennummer

Ich beauftrage Sie, für mich/uns Dienstleistungen in Finanzinstrumenten zu erbringen. Für diese gelten die folgenden Bedingungen und Regelwerke der Santander, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes oder zusätzliches vereinbart wird:

- a) Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte
- b) Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten
- c) Allgemeine Geschäftsbedingungen der Santander
- d) Der das Wertpapiergeschäft betreffende Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank

Hinweis zu Zuwendungen von dritter Seite

Die Bank kann im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften Zuwendungen von dritter Seite (zum Beispiel Vertriebsentgelte, Vertriebsfolgeprovisionen, Sachleistungen) erhalten. Weitere Einzelheiten können den Grundsätzen für den Umgang mit Interessenkonflikten entnommen werden.

**Vereinbarung über die außerbörsliche
Ausführung von Wertpapiergeschäften**

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass in den nach den Ausführungsgrundsätzen vorgesehenen Fällen eine außerbörsliche Auftragsausführung möglich ist.

Vereinbarung über die Nutzung elektronischer Medien

Ich erkläre mich zudem damit einverstanden, dass mir gegebenenfalls erforderliche Informationen auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier übermittelt werden, soweit dies jeweils angemessen ist. In Frage kommen dabei Medien wie Fax, E-Mail, CD-ROM, DVD und ähnliche.

Meine **E-Mail Adresse** lautet:

Ort, Datum

Unterschrift(en) des/der Kunden(in)

Folgende Dokumente wurden ausgehändigt (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Allgemeine Informationen über die Santander
- Information über den Umgang mit Interessenkonflikten

- Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte
- Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten

- Wertpapiergeschäfte betreffender Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis

Ort, Datum

Unterschrift(en) des/der Kunden(in)

Allgemeine Informationen zur Santander

Name und Anschrift der Bank

Santander Bank, Zweigniederlassung der
Santander Consumer Bank AG
Santander-Platz 1
41061 Mönchengladbach
Amtsgericht Mönchengladbach, HRB 1747

Telefon 01805 – 556 307*
Telefax 069 – 2 58 - 7578
Internet www.santanderbank.de

Wertpapiergeschäfte

Ihre Santander bietet alle Arten von Geschäften in Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten an, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren sowie deren Verwahrung.

Vertragssprache

Die maßgebliche Sprache für die Vertragsbeziehung ist Deutsch.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
und Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt
Internet: www.bafin.de

Auftragswege

Aufträge in Wertpapiergeschäfte nehmen wir in unseren Filialen, per Telefon oder Internetbanking entgegen.

Einlagensicherung

Die Santander ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds geschützten Verbindlichkeiten ist in Nr. 20 der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" beschrieben.

Wertpapierverwahrung

Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß unseren Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte. Inländische Wertpapiere werden demgemäß regelmäßig bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking Frankfurt) verwahrt, sofern diese zur Girosammelverwahrung zugelassen sind. Ausländische Wertpapiere werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. In welchem Land Ihre Wertpapiere verwahrt werden, teilen wir Ihnen auf der Wertpapierabrechnung mit. An den Wertpapieren, die wir wie zuvor beschrieben verwahren, erhalten Sie Eigentum beziehungsweise eine eigentumsähnliche Rechtsstellung (vgl. Nrn.

11 und 12 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte). Dadurch sind Sie nach der Maßgabe der jeweils geltenden ausländischen Rechtsordnung vor dem Zugriff Dritter auf Ihre Wertpapiere geschützt. Im Übrigen haften wir bei der Verwahrung Ihrer Wertpapiere nach Nr. 19 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

Emissionsprospekte

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass bei Wertpapieren, die öffentlich angeboten werden, der Prospekt auf den Internetseiten des Emittenten verfügbar ist und eine Druckversion beim Emittenten angefordert werden kann.

* 14 Ct./Min. aus dem deutschen Festnetz,
max. 42 Ct./Min. aus Mobilfunknetzen

Information über den Umgang mit Interessenkonflikten

Fassung 01.11.2007

Interessenkonflikte lassen sich bei einer Universalbank, die für ihre Kunden eine Vielzahl von Wertpapierdienstleistungen erbringt sowie Unternehmen finanziert und berät, nicht immer ausschließen. In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes informieren wir Sie daher nachfolgend über unsere weit reichenden Vorkehrungen zum Umgang mit diesen Interessenkonflikten. Auf Wunsch stellen wir Ihnen darüber hinaus weitere Einzelheiten zur Verfügung.

Interessenkonflikte können sich ergeben zwischen unserer Bank, anderen Unternehmen unserer Gruppe sowie unseres Mutterkonzerns Banco Santander S.A., unserer Geschäftsleitung, unseren Mitarbeitern, vertraglich gebundenen Vermittlern oder anderen Personen, die mit uns verbunden sind, und unseren Kunden oder zwischen unseren Kunden.

Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben:

- in der Anlageberatung und in der Vermögensverwaltung aus dem eigenen Umsatzinteresse der Bank am Absatz von Finanzinstrumenten, insbesondere konzerneigener Produkte;
- bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen (beispielsweise Platzierungs-/Vertriebsfolgeprovisionen/ geldwerten Vorteilen) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen für Sie;
- durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern und Vermittlern;
- bei Gewähr von Zuwendungen an unsere Mitarbeiter und Vermittler;
- aus anderen Geschäftstätigkeiten unseres Hauses, insbesondere dem Interesse der Bank an Eigenhandelsgewinnen und am Absatz eigen emittierter Wertpapiere;
- aus Beziehungen unseres Hauses mit Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei Bestehen einer Kreditbeziehung, der Mitwirkung an Emissionen, bei Kooperationen;
- bei der Erstellung von Finanzanalysen über Wertpapiere, die Kunden zum Erwerb angeboten werden;
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind;
- aus persönlichen Beziehungen unserer Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen;
- bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten.

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen zum Beispiel die Beratung, Auftragsausführung, die Vermögensverwaltung oder Finanzanalyse beeinflussen, haben wir uns und unsere Mitarbeiter auf hohe ethische Standards verpflichtet. Wir erwarten jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards und insbesondere des Kundeninteresses.

In unserem Hause ist unter der direkten Verantwortung des Vorstandes eine unabhängige Compliance-Stelle tätig, der die Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten obliegt. Hierbei ergreifen wir unter anderem folgende Maßnahmen:

- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses (z. B. Genehmigungsverfahren für neue Produkte).
- Regelung über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung.
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, Trennung von Verantwortlichkeiten und/oder räumliche Trennung.
- Führung einer Insider- bzw. Beobachtungs- und Sperrliste, die der Überwachung sensibler Informationen sowie der Verhinderung des Missbrauchs von Insiderinformationen dient.
- Offenlegung von Wertpapiergeschäften solcher Mitarbeiter gegenüber der Compliance-Stelle, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können.
- Schulungen unserer Mitarbeiter.
- Interessenkonflikte, die sich nicht vermeiden lassen, werden wir gegenüber den betroffenen Kunden vor einem Geschäftsabschluss oder einer Beratung offen legen.

Auf die folgenden Punkte möchten wir Sie insbesondere hinweisen: Beim Vertrieb von Wertpapieren erhalten wir in der Regel Zuwendungen von Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern. Hierzu gehören umsatzabhängige Vertriebsfolgeprovisionen, die von Fondsgesellschaften aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren an uns gezahlt werden, sowie Vertriebsprovisionen, die von Wertpapieremittenten in Form von Platzierungsprovisionen, entsprechenden Abschlägen auf den Emissionspreis (Discount/Rabatt) und Vertriebsfolgeprovisionen geleistet

werden. Darüber hinaus vereinnahmen wir Ausgabeaufschläge selbst, soweit wir sie beim Verkauf von Investmentanteilen oder anderen Wertpapieren erheben. Die Vereinnahmung dieser Zahlungen und Zuwendungen bzw. sonstiger Anreize dienen der Bereitstellung effizienter und qualitativ hochwertiger Infrastrukturen im Wertpapiergeschäft. Den Erhalt oder die Gewährung von Zuwendungen legen wir unseren Kunden offen.

In der Vermögensverwaltung haben Sie als Kunde die Verwaltung und damit auch die Entscheidung über den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten auf Ihren Vermögensverwalter delegiert. Damit treffen wir im Rahmen der mit Ihnen vereinbarten Anlagerichtlinien die Entscheidungen über Käufe und Verkäufe, ohne Ihre Zustimmung einzuholen. Diese Konstellation kann einen bestehenden Interessenkonflikt verstärken. Den hieraus resultierenden Risiken begegnen wir durch geeignete organisatorische Maßnahmen, insbesondere durch einen am Kundeninteresse ausgerichteten Investmentauswahlprozess. Wenn möglich, setzen wir Anlageinstrumente ein, bei denen die interne Verwaltungsvergütung und damit die Zuwendungen gering sind oder ganz entfallen. Unabhängig davon legen wir Ihnen vor Abschluss einer Vermögensverwaltung die Größenordnung der Zuwendungen offen und informieren Sie hierüber im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung.

Schließlich erhalten wir von anderen Dienstleistern im Zusammenhang mit unserem Wertpapiergeschäft unentgeltliche Zuwendungen, zum Beispiel in Form von Informationsmaterial und Schulungen. Diese Zuwendungen nutzen wir dazu, unsere Dienstleistungen in der von Ihnen beanspruchten hohen Qualität zu erbringen und kontinuierlich zu verbessern.

An vertraglich gebundene oder unabhängige Vermittler zahlen wir zum Teil erfolgsbezogene Provisionen und Fixentgelte. Darüber hinaus können gebundene Vermittler auch von Dritten, wie zum Beispiel Fondsgesellschaften, neben den von uns gezahlten Handelsvertreterprovisionen unmittelbar Zuwendungen erhalten.

Auch in von uns erstellten oder verbreiteten Finanzanalysen informieren wir über relevante potentielle Interessenkonflikte.

Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: „Wertpapiere“).

Geschäfte in Wertpapieren

1. Formen des Wertpapiergeschäfts

1.1 Kommissions-/Festpreisgeschäfte

Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (1.2) oder Festpreisgeschäften (1.3) ab.

1.2 Kommissionsgeschäfte

Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer Zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

1.3 Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin, oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zusätzlich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

2. Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank den Kunden jeweils informieren.

Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

3. Usancen/Unterrichtung/Preis

3.1 Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedin-

gungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

3.2 Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Bank oder den Zwischen-Kommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

3.3 Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Auslagen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt und ihre Auslagen einschließlich fremder Kosten in Rechnung zu stellen.

4. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestandes

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

5. Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

6. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

6.1 Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Punkt 2.) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung nicht rechtzeitig eingegangen, so dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs nicht möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

6.2 Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Punkt 2.) für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Bank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

7. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletz-

Fassung 1. November 2007

ten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Nr. 15.1.

8. Erlöschen laufender Aufträge

8.1 Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

8.2 Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

8.3 Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

8.4 Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

9. Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

10. Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Bank erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

11. Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift (GS-Gutschrift). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

12. Anschaffung im Ausland

12.1 Anschaffungsvereinbarung

Die Bank schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt, oder sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden oder sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

12.2 Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Bank wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

12.3 Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

12.4 Deckungsbestand

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher an-

teilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

12.5 Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

13. Depotauszug

Die Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

14. Einlösung von Wertpapieren/ Bogenerneuerung

14.1 Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbogen (Bogenerneuerung).

14.2 Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

14.3 Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“. Bei einer Auslosung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundennummern erfolgt (Nummernauslosung), wird die Bank nach ihrer Wahl den Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

14.4 Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

14.a Wiederanlage von Ertragsausschüttungen bei Investmentfonds

Ertragsausschüttungen von Investmentfonds sollen grundsätzlich wieder investiert werden. Dazu werden sie, sofern von der Bank für die automatische Wiederanlage zugelassen, in Anteilen des jeweiligen Fonds zum Ausgabepreis für den Kunden wieder angelegt. Eine Auszahlung durch Gutschrift erfolgt in diesen Fällen nur, wenn der Kunde die Bank schriftlich anweist.

15. Behandlung von Bezugsrechten/ Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen

15.1 Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist. Soweit die Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

15.2 Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Bank den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den „Wertpapier-Mitteilungen“ hingewiesen worden ist.

16. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über – gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote, – freiwillige Kauf- und Umtauschangebote, – Sanierungsverfahren zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

17. Prüfungspflicht der Bank

Die Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“ einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

18. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

18.1 Urkundenumtausch

Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den „Wertpapier-Mitteilungen“ bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z. B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

18.2 Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mög-

liche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

19. Haftung

19.1 Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

19.2 Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Bank für deren Verschulden.

20. Sonstiges

20.1 Auskunftersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

20.2 Einlieferung/Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Bank in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.

Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten

Fassung 10. März 2011

A. Vorbemerkung

1. Anwendungsbereich

Diese Grundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen, die der Kunde der Santander Bank, Zweigniederlassung der Santander Consumer Bank AG, im Folgenden Santander genannt, zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Wertpapieren oder anderer Finanzinstrumente (z. B. Optionen) erteilt. Ausführung in diesem Sinne bedeutet, dass die Santander auf Grundlage des Kundenauftrages für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschließt (Kommissionsgeschäft). Schließen Santander und Kunde unmittelbar einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente (Festpreisgeschäft), gilt Nr. 7. Diese Grundsätze gelten auch, wenn die Santander in Erfüllung ihrer Pflichten aus einem Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Kunden für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente erwirbt oder veräußert.

2. Ziel der Auftragsausführung

2.1 Kundenaufträge können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, z. B. an Börsen oder an sonstigen Handelsplätzen, im Inland oder im Ausland oder im Präsenzhandel einerseits, im elektronischen Handel andererseits. In den nachfolgenden Abschnitten werden die Ausführungswege und möglichen Ausführungsplätze in den maßgeblichen Arten von Finanzinstrumenten beschrieben, die im Regelfall gleich bleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen und über welche die Santander daher die Aufträge des Kunden ausführen wird.

B. Ausführungsgrundsätze in unterschiedlichen Arten von Finanzinstrumenten

7. Verzinsliche Wertpapiere

Die Santander bietet die Möglichkeit an, verzinsliche Wertpapiere (einschließlich Nullkuponanleihen) direkt bei der Santander zu erwerben oder wieder an sie zu verkaufen. Das aktuelle Angebot, insbesondere der Preis, kann jeweils bei der Santander erfragt werden. Erwerb und

2.2 Bei der Festlegung konkreter Ausführungsplätze geht die Santander davon aus, dass der Kunde vorrangig den – unter Berücksichtigung aller mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten – bestmöglichen Preis erzielen will. Da Wertpapiere im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor allem solche Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist.

Die Santander wird im Rahmen der vorgenannten Maßstäbe ferner andere relevante Kriterien (z. B. Marktverfassung, Sicherheit der Abwicklung) beachten.

3. Vorrang von Weisungen

Der Kunde kann der Santander Weisung erteilen, an welchen Ausführungsplätzen sein Auftrag ausgeführt werden soll. Solche Weisungen gehen diesen Ausführungsgrundsätzen vor.

Hinweis:

Liegt eine Weisung vor, wird die Bank den Auftrag nicht gemäß diesen Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung ausführen.

4. Weiterleitung von Aufträgen

In bestimmten Fällen wird die Santander den Auftrag des Kunden nicht selbst ausführen, sondern ihn unter Wahrung dieser Grundsätze an Unternehmen im Santander Konzern oder ein anderes Finanzdienstleistungsunternehmen zur Ausführung weiterleiten. Weitergeleitet werden zum Beispiel Aufträge für Wertpapiere, die an einer ausländischen Wertpapierbörse gehandelt werden, an der die Santander keine eigene Börsenmitgliedschaft hat.

Veräußerung erfolgen zu einem mit der Santander fest vereinbarten Preis (Festpreisgeschäft).

Hinweis:

Bei Festpreisgeschäften ist der Ertragsanteil der Santander im Festpreis enthalten. Weitere Kosten (z. B. Maklercourtage o. ä.) entstehen nicht.

Der Auftrag des Kunden wird dann nach Maßgabe der Vorkehrungen des Unternehmens im Santander Konzern oder des anderen Finanzdienstleistungsunternehmens zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung abgewickelt.

5. Abweichende Ausführung im Einzelfall

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine abweichende Ausführung erforderlich machen, führt die Santander den Auftrag im Interesse des Kunden (§ 384 HGB) aus.

6. Festpreisgeschäfte

Diese Ausführungsgrundsätze gelten nur eingeschränkt, wenn die Santander und der Kunde miteinander einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbar Preis schließen (Festpreisgeschäft). In diesem Fall entfällt eine Ausführung im o. g. Sinne; vielmehr sind Santander und Kunde entsprechend der vertraglichen Vereinbarung unmittelbar verpflichtet, die geschuldeten Finanzinstrumente zu liefern und den Kaufpreis zu zahlen. In den nachfolgenden Ausführungsgrundsätzen wird angegeben, wann die Santander den Abschluss solcher Festpreisgeschäfte regelmäßig anbietet.

Dies gilt entsprechend, wenn die Santander im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Angebots Wertpapiere zur Zeichnung anbietet oder wenn sie und Kunden miteinander Verträge über Finanzinstrumente abschließen (z. B. Optionsgeschäfte), die nicht an einer Börse handelbar sind.

Soweit ein Festpreisgeschäft zwischen Santander und Kunde nicht zustande kommt, führt die Santander Kundenaufträge im Wege der Kommission wie folgt aus:

Wertpapierart	Ausführungsplatz*
Bundesanleihen, Bundesobligationen	Ausführung an einer inländischen Börse
Pfandbriefe und sonstige verzinsliche Wertpapiere	Ausführung an einer inländischen Börse Ist die Ausführung an einer inländischen Börse nicht möglich (z. B. mangels Liquidität), werden wir Ihre Order gegebenenfalls im Interbankenhandel mit einer anderen Bank oder einem anderen Ausführungsplatz ausführen. Hierzu ist Ihre Zustimmung erforderlich. Liegt Ihre Zustimmung zur außerbörslichen Ausführung nicht vor, oder ist eine Ausführung im Interbankenhandel nicht möglich, werden wir Ihre Order an einer in- oder ausländischen Börse zur Ausführung weiterleiten.

* Die Liste der Ausführungsplätze, an denen die Santander Wertpapierorders ausführt, ist in der Anlage zu diesen Bestimmungen aufgeführt.

8. Aktien

Die Santander führt Aufträge im Wege der Kommission wie folgt aus:

Soweit im Einzelfall der Umfang des Auftrags eine abweichende Ausführung erforderlich erscheinen lässt, führt die Santander den Auftrag im Interesse des Kunden aus.

Aktien	Ausführungsplatz*
An einer inländischen Börse handelbar	Ausführung an einer inländischen Börse
Nicht an einer inländischen Börse handelbar	Im Regelfall Ausführung an der Börse des Landes, in dem die betroffene Gesellschaft ihren Sitz hat.
	Ein anderer Börsenplatz wird von uns gewählt, wenn der Haupthandelsplatz hiervon abweicht, Abwicklungsgründe insbesondere beim Verkauf von im Ausland belegenen Aktien oder die Sicherheit der Erfüllung dies in Ihrem Interesse angezeigt sein lassen.

9. Anteile an Investmentfonds

Die Ausgabe von Anteilen an Investmentfonds zum Ausgabepreis sowie deren Rückgabe zum Rücknahmepreis nach Maßgabe des Investmentgesetzes unterliegt nicht den gesetzlichen Regelungen zur besten Ausführung.

Die Santander führt Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von Anteilen in Investmentfonds grundsätzlich nach Maßgabe des Investmentgesetzes aus. Aufträge in Exchange Traded Funds werden, soweit diese in Deutsch-

land börsengehandelt sind, an einer inländischen Börse zur Ausführung gebracht.

10. Zertifikate – Optionsscheine

Die Santander bietet Zertifikate und Optionsscheine eigener sowie ausgewählter fremder Emissionen selbst zur Zeichnung oder zum Erwerb (und ggf. zum Rückkauf) zu einem

festen Preis an (Festpreisgeschäft). Soweit es nicht zu einem Festpreisgeschäft kommt, wird die Santander den Auftrag des Kunden wie folgt ausführen:

Zertifikate/Optionsscheine/ vergleichbare Wertpapiere	Ausführungsplatz*
An einer inländischen Börse handelbar	Ausführung an einer inländischen Börse – Ausnahme (bei unzureichender Marktliquidität): Ausführungsgeschäft mit dem jeweiligen Emittenten oder einem sonstigen Handelspartner, der den Abschluss von Geschäften in dem entsprechenden Wertpapier anbietet (sog. Market Maker). Hierzu ist Ihre Zustimmung erforderlich.
Nicht an einer inländischen Börse handelbar	Ausführungsgeschäft mit dem Emittenten oder einem sonstigen Handelspartner, der den Abschluss von Geschäften in dem entsprechenden Wertpapier anbietet (sog. Market Maker). Hierzu ist Ihre Zustimmung erforderlich.

11. Finanzderivate

Hierunter fallen u. a. auch Finanztermingeschäfte, die unter standardisierten Bedingungen an einer Börse gehandelt werden oder die außerbörslich zwischen Kunde und Santander individuell vereinbart werden.

Je nach Finanzinstrument kommen hierfür besondere Bedingungen oder spezielle Verträge zum Einsatz (Sonderbedingungen für Termingeschäfte, Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte).

Finanzderivate	Ausführungsplatz*
Börsengehandelt	Ausführung an der Börse, an der die Geschäftsform (Kontrakt) gehandelt wird, für die der Kunde den Auftrag erteilt hat.
Nicht börsengehandelt – Devisentermingeschäfte – Optionen – Swaps	Geschäft zwischen Santander und Kunde (Festpreisgeschäft)

* Die Liste der Ausführungsplätze, an denen die Santander Wertpapierorders ausführt, ist in der Anlage zu diesen Bestimmungen aufgeführt.

Anlage zu Grundsätzen für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten

Die Santander führt Aufträge in Finanzinstrumenten an folgenden Handelsplätzen aus:

1. Inländische Börsen

Elektronische Börsen:

XETRA (Deutsche Börse AG)

Regionalbörsen:

Frankfurter Wertpapierbörse FWB AG
Börse München (Bayerische Börse AG)
Börse Stuttgart AG
Börse Düsseldorf AG
BÖAG Hamburg/Hannover
Börse Berlin (Berliner Börse AG)

2. Ausländische Börsen

Die Santander Bank, Zweigniederlassung der Santander Consumer Bank AG, besitzt nicht an allen Handelsplätzen eigene Börsenzulassungen und behält sich vor diese Geschäfte an andere Handelshäuser und Intermediäre weiterzuleiten.

Dies gilt grundsätzlich für die Ausführung von Wertpapierorders an ausländischen Handelsplätzen.

3. Sonstige Handelsplätze

Die Santander benutzt neben Börsen auch andere Finanzdienstleister und außerbörsliche Handelsplätze, z.B. elektronische Handelsplätze wie MTS, Trade Web.

Preis- und Leistungsverzeichnis

- **Allgemeine Informationen zur Bank**
- Auskünfte, Sonstiges
- Überweisungen
- Preise für Wertpapierdienstleistungen Santander Bank direct
- Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatkunden und Geschäftskunden

Allgemeine Informationen zur Santander Bank, Zweigniederlassung der Santander Consumer Bank AG¹

I. Name und ladungsfähige Anschrift der Bank

Santander Bank, Zweigniederlassung der Santander Consumer Bank AG,
Santander-Platz 1
41061 Mönchengladbach

II. Kontaktadressen

Die für die Geschäftsbeziehung maßgeblichen Anschriften der Geschäftsstelle oder sonstige Kommunikationsadressen der Bank teilt sie gesondert mit.

III. Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
Graurheindorfer Straße 108 in 53117 Bonn und
Lurgiallee 12 in 60439 Frankfurt am Main

IV. Eintragung im Handelsregister

Amtsgericht Mönchengladbach, HRB 1747

V. Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden ist Deutsch.

VI. Geschäftstage der Bank

Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten.

Die Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungen erforderlichen Geschäftsbetrieb wie folgt:

Zahlungsvorgang	Geschäftstage
– Bareinzahlungen	alle Werktage, außer:
– Überweisungen	– Sonnabende,
– Zahlungen aus Lastschriften an den Zahlungsempfänger	– 24. und 31. Dezember,
– Zahlungen der Bank aus Zahlungskartenverfügungen des Kunden an den Zahlungsempfänger	– bundeseinheitliche und regionale Feiertage,
Bargeldauszahlung am Geldautomaten der Bank	– Werktage, an denen die kontoführende Stelle der Bank wegen örtlicher Besonderheiten (z.B. Karneval, Betriebsversammlung) geschlossen hat und die im Außenbereich der Geschäftsstelle rechtzeitig bekannt gemacht wurden
	jeder Tag

- Hinweise:**
- Die Geschäftstage können sich von den Öffnungszeiten der einzelnen Geschäftsstellen unterscheiden, die an den jeweiligen Geschäftsstellen ausgehängt sind.
 - Der Kunde kann seine Zahlungskarten jederzeit einsetzen. Die Festlegung der Geschäftstage betrifft nur die Verarbeitung des Zahlungsvorgangs durch die Bank.

¹ Änderungen der allgemeinen Informationen zur Santander Bank, Zweigniederlassung der Santander Consumer Bank AG, ergeben sich aus unserer Geschäftskorrespondenz oder dem Kontoauszug.

Auskünfte

Bankauskunft	
– Inland	€ 13,09
– Ausland	
Europa	€ 19,04
Übersee	€ 19,04
Sonstige eingeholte Auskünfte (bei Selbstanfertigung pro Stunde)	€ 73,24
	(inkl. gesetzlicher MwSt.)

Sonstiges

Saldenbestätigung, soweit durch den Kunden zu vertreten	€ 11,00
– außerhalb der Quartalsabrechnung/Abschlüsse	€ 26,00
Nach Absprache mit Kunden durchgeführte Telefonate, Telefaxe, Fotokopien	kostenlos
Nachforschungen/Reklamationsarbeiten Inland, soweit durch den Kunden zu vertreten	€ 16,00
Nachforschungen/Reklamationsarbeiten Ausland, soweit durch den Kunden zu vertreten	€ 30,00
Zweitschrift von Belegen, soweit durch den Kunden zu vertreten	€ 6,00
Vertrag zugunsten Dritter	kostenlos

Überweisungen

1. Überweisungen innerhalb Deutschlands

1.1 Überweisungsaufträge

a. Annahmefrist(en) für Überweisungsaufträge

Beleglose ² Aufträge	15:00 Uhr an Geschäftstagen der Bank; für Electronic-Banking-Aufträge gilt die separat getroffene Vereinbarung
Beleghafte Aufträge	15:00 Uhr an Geschäftstagen der Bank, spätestens jedoch mit Schalterschluss der jeweiligen Filiale

b. Ausführungsfristen

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingeht:

– Überweisungsaufträge in €

Belegloser Überweisungsauftrag	max. 3 Geschäftstage. Ab dem 01.01.2012 max. 1 Geschäftstag
Beleghafter Überweisungsauftrag	max. 4 Geschäftstage. Ab dem 01.01.2012 max. 2 Geschäftstage

c. Entgelte für die Ausführung von Überweisungen

Hinweis:

Die nachfolgend aufgeführten Entgelte werden nicht berechnet, wenn und soweit die Durchführung von Überweisungen bereits mit dem Gesamtpreis der einzelnen Kontopakete abgegolten ist (siehe A. I. Persönliche Konten).

aa. Überweisung in der Kontowährung

Bei einer Überweisung, die mit keiner Währungsumrechnung verbunden ist, tragen Zahler und Zahlungsempfänger jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte. (SHARE = Entgeltteilung) Eine abweichende Vereinbarung zur Entgeltregelung ist nicht möglich.

Der Zahler trägt folgende Entgelte:

Überweisungsformat Entgelt

Inlandsüberweisung	Das Entgelt für eine Inlandsüberweisung ist bereits mit dem Gesamtpreis des einzelnen Kontopaketes abgegolten, mit Ausnahme der unter Punkt d. Sonstige Entgelte genannten Positionen. Bei Geschäftskonten wird lediglich das vereinbarte Buchungspostenentgelt belastet.
--------------------	---

² Überweisungen per Telefonbanking, Internetbanking, Datenträgeraustausch (DTA) oder Datenübertragung (DFÜ).

1.2 Entgelte bei eingehenden Überweisungen

Hinweis: Die nachfolgend aufgeführten Entgelte werden nicht berechnet, wenn und soweit die Durchführung von Überweisungen bereits mit dem Gesamtpreis der einzelnen Kontopakete abgegolten ist (siehe A. I. Persönliche Konten).

a. Entgeltpflichtiger

Zahlungseingänge in der Kontowährung werden mit der Entgeltregelung SHARE (Entgeltteilung) ausgeführt.

Bei einem Überweisungseingang werden folgende Entgelte berechnet:

Überweisungsformat	Entgelt								
Inlandsüberweisung	Die Entgelte sind bereits mit dem Gesamtpreis der einzelnen Kontopakete abgegolten, mit Ausnahme der unter Punkt d. Sonstige Entgelte genannten Positionen. Bei Geschäftskonten wird lediglich das vereinbarte Buchungspostenentgelt belastet.								
EU-Standard	Es gilt der Preis für eine Inlandsüberweisung in €, wenn der Überweisende die IBAN ³ des Zahlungsempfängers und den BIC ⁴ des Kreditinstituts des Zahlungsempfängers angibt, keine Sonderweisung erteilt und die Entgeltregelung SHARE lautet.								
SEPA	Es gilt der Preis für eine Inlandsüberweisung in €, wenn der Überweisende die IBAN ³ des Zahlungsempfängers und den BIC ⁴ des Kreditinstituts des Zahlungsempfängers angibt, keine Sonderweisung erteilt und die Entgeltregelung SHARE lautet.								
Auslandsüberweisung	<table><tbody><tr><td>bis € 25,00</td><td>€ 0,00</td></tr><tr><td>bis € 2.500,00</td><td>€ 5,50</td></tr><tr><td>bis € 12.500,00</td><td>€ 7,50</td></tr><tr><td>ab € 12.500,01</td><td>1,00‰, max. € 90,00</td></tr></tbody></table> <p>Bei Fremdwährungen zzgl. 0,25‰ Courtage, mind. € 2,50</p>	bis € 25,00	€ 0,00	bis € 2.500,00	€ 5,50	bis € 12.500,00	€ 7,50	ab € 12.500,01	1,00‰, max. € 90,00
bis € 25,00	€ 0,00								
bis € 2.500,00	€ 5,50								
bis € 12.500,00	€ 7,50								
ab € 12.500,01	1,00‰, max. € 90,00								

Hinweis: Die Bank darf ihr Entgelt vor Erteilung der Gutschrift von dem übermittelten Überweisungsbetrag abziehen. In diesem Fall wird die Bank den vollständigen Überweisungsbetrag und ihr Entgelt getrennt ausweisen.

2. Entgelte bei eingehenden Überweisungen aus Deutschland und aus anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR⁵) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung⁶) sowie Überweisungen aus Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten⁷)

a. Entgeltpflichtiger

Wer für die Ausführung der Überweisung die anfallenden Entgelte zu tragen hat, bestimmt sich danach, welche Entgeltregelung zwischen dem Überweisenden und dessen Kreditinstitut getroffen wurde.

Folgende Vereinbarungen sind möglich:

- **OUR-Überweisung**
Überweisender trägt alle Entgelte.
- **SHARE-Überweisung**
Überweisender trägt Entgelte bei seiner Bank und Zahlungsempfänger trägt die übrigen Entgelte.
- **BEN-Überweisung**
Zahlungsempfänger trägt alle Entgelte.

Hinweis:

- Bei einer **SHARE-Überweisung** können bereits durch ein zwischengeschaltetes Kreditinstitut und das Kreditinstitut des Zahlungsempfängers vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen worden sein.
- Bei einer **BEN-Überweisung** können bereits von jedem der vorgeschalteten (überweisendes oder zwischengeschaltetes Kreditinstitut) vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen worden sein.

b. Höhe der Entgelte

Bei einer SHARE- oder BEN-Überweisung werden von der Bank folgende Entgelte berechnet, die vom Überweisungsbetrag abgezogen werden:

Überweisungsbetrag Santander-Entgelt

Bis € 25,00	€ 0,00
Bis € 2.500,00	€ 5,50
Bis € 12.500,00	€ 7,50
Ab € 12.500,01	1‰, max. € 90,00

Bei Fremdwährungen zzgl. 0,25‰ Courtage, mind. € 2,50

Hinweis: Die Bank darf ihr Entgelt vor Erteilung der Gutschrift von dem übermittelten Überweisungsbetrag abziehen. In diesem Fall wird die Bank den vollständigen Überweisungsbetrag und ihr Entgelt getrennt ausweisen.

³ International Bank Account Number (internationale Bankkontonummer).

⁴ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscodes).

⁵ Zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern und die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen.

⁶ Z. B. US-Dollar.

⁷ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (derzeit: die EU-Mitgliedsstaaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern und die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen). ²⁸²⁹ Z. B. US-Dollar. Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern und die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen.

Preise für Wertpapierdienstleistungen der Santander Bank direct

Ihre Vorteile auf einen Blick

Die Santander Bank direct hat einen klaren Anspruch: ein Angebot nach Ihren Wünschen, professionell und einfach. Darunter versteht die Santander Bank direct Transparenz auch bei den Preisen für die Santander Bank direct Services.

Damit können Sie bei Santander Bank direct rechnen:

- Kostenlose Depotführung
- Pro Order zahlen Sie nur 0,30% auf den Kurswert, max. € 59,90 je Order
- Es gibt keine Limitgebühren
- Kostenlose Real-Time-Kurse für alle Wertpapiere und Intradayhandel
- Kostenloser E-Mail-Service für Orderbestätigungen und Depotinfos
- Sie besitzen ein kostenloses und verzinstes Verrechnungskonto
- Das Angebot umfasst alle an deutschen Börsen gehandelten Wertpapiere

Transaktionsentgelte

(Kauf, Verkauf und Zuteilung an allen deutschen Börsenplätzen und Xetra)

An- und Verkäufe von Wertpapieren über Börse / Direkthandel z.B. Aktien/Optionsscheine/Zertifikate/Anleihen/Renten

	vom Kurswert	Mindestens	Höchstens
Orderprovision	0,30%	€ 9,90	€ 59,90

Investmentfonds, wenn die Bank beim Kauf eine Bonifikation erhält

Auftragserteilung	vom Kurswert	Mindestens	Höchstens
Kauf	Nettoabrechnung zum Ausgabepreis		
Verkauf	0,30%	€ 9,90	€ 59,90

Investmentfonds, wenn die Bank beim Kauf keine Bonifikation erhält

Auftragserteilung	vom Kurswert	Mindestens	Höchstens
Kauf	0,30%	€ 9,90	€ 59,90
Verkauf	0,30%	€ 9,90	€ 59,90

Bezugsrechte/Teilrechte

Auftragserteilung	vom Kurswert	Mindestens	Höchstens
Kurswert bis € 20,00		kostenfrei	
Kurswert ab € 20,01	0,30%	€ 2,90	€ 29,00

Alle aufgeführten Preise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Teilausführungen

Bei der ersten Teilausführung erfolgt eine normale Gebührenabrechnung - Prozentsatz unter Beachtung der Mindestgebühren und Ausführungsentgelt. Ab der zweiten Teilausführung wird nur die prozentuale Gebühr auf den Kurswert in Rechnung gestellt - reiner Prozentsatz ohne Beachtung der Mindestgebühren und Ausführungsentgelt.

Fremde Ausführungsentgelte wie z.B. Porti, Courtagen, Steuern, Brokerprovisionen und Liefergebühren werden separat in Rechnung gestellt

Orderverwaltung

Vormerkung von Aufträgen

Auftrag	Abrechnung
Erteilung eines limitierten Auftrages	kostenfrei
Änderung eines Limits	kostenfrei
Löschung eines Limits	kostenfrei

Depotverwahrung und -verwaltung

Entgelte für die Verwahrung von Wertpapieren im Depot

DirectDepot	kostenfrei
-------------	------------

Depotaufstellung

Jahresdepotauszug	kostenfrei
Jahressteuerbescheinigung	kostenfrei
Depotaufstellung auf Anforderung	€ 20,00
Ertragnisaufstellung	€ 20,00

Einlösung von fälligen Wertpapieren

	% vom Kurswert	Mindestens	Höchstens
Einlösung	0,30%	€ 9,90	€ 59,90

Kapitalveränderungen

Ausübung von Bezugsrechten	% vom Kurswert	Mindestens	Höchstens
Aktien/Renten	0,30%	€ 9,90	€ 59,90
sonstige Kapitalmaßnahmen	kostenfrei		

Ausübung von Options- und Wandelrechten

Zu beziehende Wertpapiere	% vom Kurswert	Mindestens	Höchstens
Aktien/Renten	0,30%	€ 9,90	€ 59,90

Bearbeitung von Kundenaufträgen im Zusammenhang mit Doppelbesteuerungsabkommen

Entgelt	€ 20,00 je Vorgang
---------	--------------------

Alle aufgeführten Preise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften

Bei der Umrechnung von € in Fremdwährung bzw. Fremdwährung in € werden die von der Santander festgelegten Marktkurse zugrunde gelegt. Die Ermittlung erfolgt börsentäglich um 13:00 Uhr.

Außergerichtliche Streitschlichtungen

Bei der Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht für Privatkunden die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus der Anwendung des Überweisungsrechts (§§ 675a bis 676 g des BGB) oder dem Missbrauch einer Zahlungskarte (§ 676 h Satz 1 des BGB) können auch Geschäftskunden den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken, Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, zu richten.